

Verfügung zum Schutz des Trockenbiotops Binzwisen in Illnau-Effretikon (Naturschutzgebiet mit überkommunaler Bedeutung)

(vom 5. Oktober 2020)

Magerwiesen, insbesondere Halbtrockenwiesen, sind wertvolle Lebensräume für eine grosse Zahl von Tier- und Pflanzenarten. Ihre Fläche ist im Kanton Zürich in den letzten rund 100 Jahren jedoch stark zurückgegangen. Viele Tier- und Pflanzenarten sind deshalb heute in ihrem Fortbestand gefährdet. Mit der Wiederausdehnung von Magerwiesen durch angepasste Rekultivierung von geeigneten Standorten können die Bestände heute seltener, an diesen Lebensraum angepasster Pflanzen- und Tierarten, z. B. aus der Gruppe der Reptilien, Tagfalter oder Heuschrecken, wieder gefördert werden.

Auf der ehemaligen Deponie Binzwisen wurden im Rahmen der Rekultivierungsbewilligung vom 23. Dezember 2008 durch das oberflächliche Aufbringen von magerem Kiesaushubmaterial und anschliessende Direktbegrünung mit Schnitt- und Saatgut aus Schutzgebieten die Voraussetzungen für einen artenreichen Trockenstandort geschaffen. Die lückige Magerwiese mit trockenen bis wechsellrockenen Flächen wird durch Stein-, Holz- und Heckenstrukturen sowie durch einen stufenigen, strukturreichen Waldrand ergänzt.

Um den biologischen Wert dieses Objekts umfassend zu erhalten, ist der Erlass einer Schutzverfügung, die Schutz- und Pflegemassnahmen festlegt, notwendig.

Gestützt auf Art. 18 ff. des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) vom 1. Juli 1966 und §§ 203, 205 und 211 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) vom 7. September 1975

verfügt die Baudirektion:

1. Das Trockenbiotop Binzwisen wird unter Naturschutz gestellt. Schutzobjekt

Das Objekt weist trockene bis wechsellrockene, magerere Wiesen, Hecken, Einzelbäume, Waldsäume sowie Stein- und Holzstrukturen auf.

Schutzzonen

2. Das Schutzgebiet wird in folgende Zonen gegliedert:

Zone I, IR	Naturschutzzone
Zone IIA	Naturschutzumgebungszone
Zone IVA	Waldschutzzone

Die Lage sowie Grenzen und Zonen des Schutzgebiets sind aus dem Übersichtsplan Mst. 1:2500 ersichtlich, der Bestandteil dieser Verfügung ist.

Schutzziel

3. Schutzziel ist die umfassende und ungeschmälerzte Erhaltung und die Förderung des Schutzobjekts als Lebensraum seltener und geschützter Tier- und Pflanzenarten sowie -gemeinschaften.

Einen besonderen Schutz und eine gezielte Förderung benötigen insbesondere die trockenen bis wechsellrockenen Magerwiesen sowie Hecken und strukturreiche Waldränder.

Zone I

Zone I, Naturschutzzone

Die Naturschutzzone dient der Erhaltung und Förderung des schutzwürdigen Gebiets als Lebensraum seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten und -gemeinschaften sowie dem Schutz der Landschaft.

Mit R (Regeneration) sind Flächen der Naturschutzzone bezeichnet, die aufgrund ihrer Lage und Standortverhältnisse ein grosses Naturschutzpotenzial besitzen, jedoch zur Zeit der Inkraftsetzung der Verfügung nicht mehr in einem naturnahen Zustand sind. Die Flächen werden mit gezielten Massnahmen aufgewertet.

Zone IIA

Zone IIA, Naturschutzumgebungszone

Die Naturschutzumgebungszone dient der Sicherung der Naturschutzzone vor unerwünschten Einwirkungen sowie dem Schutz der Landschaft und der Erhaltung des Lebensraums für gefährdete Arten der Überganggebiete zwischen intensiv genutzter Umgebung und der Naturschutzzone.

Zone IVA

Zone IVA, Waldschutzzone

Die Zone IVA dient der langfristigen Erhaltung bzw. Erzielung folgender biologisch und kulturgeschichtlich besonders wertvoller Waldbestände als struktur- und artenreiche Lebensräume, insbesondere für seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten sowie arten- und strukturreiche, offene oder buchtig aufgebaute Waldränder, die mit Totholzstrukturen Kleintieren Unterschlupf gewähren.

Ausserdem dient sie der Erhaltung und Schaffung von ökologisch wertvollen Übergängen von Wald und Naturschutzzonen sowie der Sicherung der Naturschutzzonen vor unerwünschten Einwirkungen.

Die Pflege und Bewirtschaftung richtet sich nach dem jeweils anzustrebenden Naturschutzziel.

4. In den Schutzzonen I, IIA und IVA sind alle Tätigkeiten, Vorkehren und Einrichtungen verboten, die mit dem Schutzziel unvereinbar sind, namentlich Tiere und Pflanzen beeinträchtigen oder die Beschaffenheit des Bodens oder andere natürliche Verhältnisse nachteilig verändern können, ferner solche, die im Landschaftsbild störend in Erscheinung treten. Die Waldrandbewirtschaftung bedarf einer Bewilligung durch den kantonalen Forstdienst.

Schutzanordnungen Zonen I, IIA und IVA

Insbesondere sind verboten:

- Errichten von Bauten und Anlagen sowie Geländeänderungen und Ablagerungen aller Art;
- Bewässern und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern;
- Düngen und Verwenden von Giftstoffen;
- Lagern und Behandeln von geschlagenem Holz;
- Nutzungen, die mit dem angestrebten Schutzziel nicht in Einklang stehen;
- Weidenlassen;
- Anlegen von Baumbeständen sowie Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen ausserhalb des Waldes;
- Ansiedeln von Tieren und Pflanzen, ausgenommen von standortheimischen Gehölzen im Rahmen der Waldpflege;
- Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von wild wachsenden Pflanzen und Pilzen, mit Ausnahme des nicht gewerblichen Pflückens von Bärlauch, Beeren und häufigen Pilzarten in der Waldschutzzone IVA;
- Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wild lebenden Tieren. Die schutzzielgerechte Jagd und Fischerei sind zulässig;
- Anfachen von Feuer, Lagern und Kampieren, ausgenommen das Anfachen von Feuer und Lagern bei bestehenden, fest eingerichteten Feuerstellen in der Waldschutzzone IVA;
- Betreten der Zone I, ausser auf bestehenden, befestigten Flurwegen;
- Fahren und Reiten abseits von Strassen und Wegen;
- Laufenlassen von Hunden (Leinenpflicht).

Unterhalt von bestehenden Bauten und Anlagen

5. Nutzung, Unterhalt und Änderungen an bestehenden Bauten und Anlagen sind im Rahmen des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG) möglich, soweit dies mit den Schutzziele dieser Verfügung vereinbar ist. Die erforderlichen Massnahmen haben so zu erfolgen, dass den Schutzziele bestmöglich Rechnung getragen wird.

Pflege

6. Das Naturschutzgebiet ist fachgerecht zu unterhalten und zu pflegen. Sämtliche Unterhalts- und Pflegearbeiten haben sich nach dem Schutzziel dieser Verfügung zu richten. Die dafür erforderlichen Massnahmen sind von den Verboten gemäss Ziff. 4 ausgenommen. Sie werden, soweit erforderlich, in einem Pflegeplan festgelegt.

Übersteigen die Anordnungen in unzumutbarer Weise die allgemeine Pflicht des Eigentümers, sein Grundstück zu unterhalten, so ist die Betreuung durch das anordnende Gemeinwesen zu übernehmen und vom Grundeigentümer zu dulden (§ 207 PBG).

Grundsätzlich sind folgende Unterhaltsarbeiten auszuführen:

6.1 Trockenwiesen sind ab 1. Juli zu mähen. Das Schnittgut ist wegzuführen. Abweichende Regelungen werden in Pflegeplänen festgelegt.

6.2 Hecken und Waldränder sind periodisch selektiv und abschnittweise zu verjüngen.

6.3 Der Waldrand ist dem Schutzziel entsprechend zu bewirtschaften und stufig bzw. als durchlässiger Übergang aufzubauen. Im Rahmen dieser Zielsetzung legt der Forstdienst die erforderlichen Massnahmen fest.

Abgeltung von Leistungen

7. Grundeigentümer oder Bewirtschafter haben gestützt auf Art. 18c Abs. 2 NHG Anspruch auf angemessene Abgeltung, wenn sie im Interesse der Schutzziele die bisherige Nutzung einschränken oder eine Leistung ohne entsprechenden wirtschaftlichen Ertrag erbringen.

Ausnahmeregelung

8. Wenn besondere Verhältnisse, insbesondere ein überwiegendes öffentliches oder ein wissenschaftliches Interesse, es erfordern, kann die Baudirektion unter sichernden Bedingungen Ausnahmen von diesen Vorschriften gestatten.

Strafbestimmungen

9. Zuwiderhandlungen gegen diese Verfügung werden gemäss Artikel 24 ff. NHG und §§ 340 f. PBG geahndet.

Inkrafttreten

10. Diese Verfügung tritt sofort in Kraft.

11. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, mit schriftlicher Begründung beim Baurekursgericht, 8090 Zürich, Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausfertigung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Rekursentscheide des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen. Rechtsmittel

Allfälligen Rekursen kommt gemäss § 211 Abs. 4 PBG keine aufschiebende Wirkung zu.

Baudirektion
Neukom

Verfügung zum Schutz des Trockenbiotops Binzwisen in Illnau-Effretikon (Naturschutzgebiet mit überkommunaler Bedeutung)

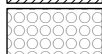
BDV Nr. 20071 vom 5. Oktober 2020



Zone I Naturschutzzone I



Zone IIA Naturschutzumgebungszone IIA



Zone IVA Waldschutzzone IVA

Zusatzinformation



Zone IR Naturschutzzone I - Regenerationsfläche
(Rückführung in Moor oder Ried/Magerwiese vorgesehen)

